

Satzung des Sportvereins Motor Süd Neubrandenburg e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Sportverein Motor Süd Neubrandenburg e.V. Sein Gründungstag ist der 17.08.1990. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports (u. a. Badminton, Fußball, Kanusport). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Errichtung und Nutzung von Sportstätten,
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - Regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu. Der Verein wendet sich grundsätzlich gegen Gewalt und Drogenmissbrauch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gemeinanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Gliederung in Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart können im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
2. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsvorstand, der gleichzeitig die Mitgliedsdatei führt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Abteilungsvorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Grundprinzipien des Vereins akzeptiert und unterstützt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Die Aufnahme einer juristischen Person als förderndes Mitglied ist gestattet.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Abteilungsvorstandes solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals zulässig (Beitragsberechnung).
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - wenn das Mitglied ohne Angabe wichtiger Gründe und trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen drei Monate im Rückstand geblieben ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Berufung zulässig, die innerhalb von 3 Wochen nach Absendung der Ausschlussentscheidung an den Vereinsvorstand zu erfolgen hat. Dieser entscheidet endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.

§7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Ordnungen der Abteilungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie haben das Eigentum des Vereins (Sportgeräte und Einrichtungen) schonend zu behandeln, zu pflegen und gegen Missbrauch zu schützen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der einzelnen Abteilungen und dem Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder die Kassenprüfer dies nach §13 beantragen.

a) Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre),
- Wahl der Kassenprüfer (alle 3 Jahre),
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidungen über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen,
- Beschlussfassungen über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

b) Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Ladefrist von 14 Tagen.

c) Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung während der Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Benennung der abzuändernden Vorschrift beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung wörtlich mitgeteilt worden sind.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und zur Einsicht für die Mitglieder beim Vorstand aufbewahrt wird.

d) Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen die von den einzelnen Abteilungen entsandten Delegierten ab der Vollendung des 16. Lebensjahres sowie der erweiterte Vorstand. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart (Schatzmeister)),
 - bis zu vier Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind :
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart (Schatzmeister).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vor-

- standsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Sicherung des Sportbetriebes,
 - die Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - die Aufstellung der Haushaltspläne,
 - die Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Mitgliederversammlungen.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die gewählten Vorstandsmitglieder. Die Leiter der Abteilungen und ggf. hauptamtliche Mitarbeiter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
 5. Der Vorstand ordnet und kontrolliert die Tätigkeit der Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen.

§12 Vereinsjugend

Der Vereinsjugend im SV Motor Süd gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die gewählten Vertreter an. Die Vereinsjugend kann alle sie betreffenden Angelegenheiten in einer Jugendordnung regeln, die sich im Rahmen der Vereinssatzung halten muss. Vorsitzender der Vereinsjugend ist der Jugendwart, der als Mitglied des Vorstandes die Interessen der Jugendlichen vertritt. Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Stimmberechtigt in der Vereinsjugend sind alle Mitglieder von 12 bis einschließlich 26 Jahren.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins bzw. der Fachsportart einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand unverzüglich Mitteilung machen oder -falls sie es für notwendig erachten - die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§14 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Ihre Festlegung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu genehmigen.
3. Zur Durchführung des Sportbetriebs in den Abteilungen können diese zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben. Die entsprechenden Festlegungen der Abteilungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§15 Ordnungen

1. Zur Umsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung zu erlassen. Der Vorstand kann außerdem weitere Ordnungen wie z. B. eine Geschäftsordnung, eine Materialordnung oder eine Ordnung für die Benutzung von Sportstätten erlassen.
2. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
3. Gleiches gilt sinngemäß für die einzelnen Abteilungen. Entsprechende Festlegungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

1. Die Satzung in der vorliegenden Form ist auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2016 beschlossen worden. Mit ihrer Eintragung tritt die Fassung vom 25.11.2009 außer Kraft.
2. Die weiblichen Bezeichnungen gelten im Text entsprechend.